



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1165/07

verkündet am : 27.03.2008

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Retzlaff und den Richter Stoß

**f ü r   R e c h t   e r k a n n t :**

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von der Klägerin zu verlangen, den Artikel „Kooperativ bis zur Etiketle" aus der taz vom 22. Februar 2001 über ihr Online-Archiv [www.taz.de](http://www.taz.de) nicht zum Abruf bereit zu halten, wenn darin steht: „'Merken Sie sich eines', erzählte er (sc. Dr. Hugo Müller-Vogg) einem gerade neu zur FAZ hinzugestoßenen Redakteur, 'rechts neben mir ist nur noch die Wand'".
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/3 und der Beklagte 2/3 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Parteien können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10% leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass dem Beklagten kein Unterlassungsanspruch gegen sie zusteht.

Die Klägerin ist Verlegerin der „Tageszeitung", in deren Ausgabe vom 22. Februar 2001 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit der Trennung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung von dem Beklagten, einem ihrer Herausgeber, befasst:

# Konservativ bis zur Etikette

Die FAZ trennt sich von ihrem Herausgeber Hugo Müller-Vogg, ihrem machtbewussten Konservativen

von ALBERT BACHMANN

Auf dem Flaggship der konservativen Publizistik, einst im ruhigen Fahrwasser, rutschen seit geraumer Zeit die Stühle vom Deck. Vor kurzem musste der Dampfer den Abgang dreier prominenter Kuliurmacher hinnehmen, die bald im Salon der *Süddeutschen Zeitung* Platz nehmen werden.

Nun aber hat es die Kommandobrücke der FAZ selbst erwischt. Hugo Müller-Vogg, einer von fünf Herausgebern des Blattes, muss gehen. Die Trennung habe mit „Vertrauen und Vertraulichkeit“ zu tun, orakelte der Vorsitzende des Gremiums, Günter Nonnenmacher. Dass Müller-Vogg gehen muss, weil er hartnäckig die Vergangenheit der 68er und insbesondere die des Außenministers Joschka Fischer attackiert hatte, wurde selbstredend dementiert. „Absoluten Blödsinn“ nannte Nonnenmacher solche Unterstellungen, die seit einiger Zeit in der Medienszene kursieren. Doch intern wird bei der FAZ gemunkelt, dass Müller-Vogg eben wegen seiner konservativen Linie immer stärker in die Kritik geriet. Vor allem in der ihm unterstehenden *Rhein-Main-Zeilurig*, dem Lokalteil der FAZ, waren in jüngster Zeit Berichte über Fischer erschienen, Dagegen landeten sich in dem von Frank Schirrmacher protegier-

ten Feuilleton Artikel, in denen sich vor allem jüngere Autoren über die Enthüllungsrhetorik der Bundes-Union ausließen.

Möglicherweise ist der Abgang des 53-jährigen Mannheimers aber auch nur eine Frage unterschiedlicher Charaktere. Müller-Vogg, dem gute Beziehungen zu Helmut Kohl nachgesagt werden, galt als äußerst machtbewusst. Nicht Nonnenmacher, sondern Müller-Vogg sei der eigentliche Chef unter den Herausgebern, hieß es. Gefürchtet war sein Saikasmus, den er genauso pflegte wie das Bild eines fAZ-Aliirächtigen. „Merken Sie sich eines“ erzählte er einem gerade neu zur FAZ hinzugestößenen Redakteur, „rechts neben mir ist nur noch die Wand.“ Konservativ zu sein, das war für Müller-Vogg aber nicht nur eine Frage der weltanschaulichen Haltung. Wer sich nicht recht zu kleiden wusste, musste damit rechnen, zurechtgewiesen zu werden. Hielten männliche Redakteure im Hause es nicht so genau mit dem Schlips, wurden sie schon mal daraufhingewiesen, dass sie nicht bei der linksliberalen *Frankfurter Hundscha* arbeiten. Man darf gespannt sein, wo Müller-Vogg demnächst Weltanschauung und Etikette zusammenbringt. Seine Talkshow auf SAT und HR zusammen mit Wolfie-Herausgeber Manfred Bis-singer, wird am 29. März zum letzten Mal ausgestrahlt



Wer zu FAZ kommt, beißt dort. Das galt bis vorgestern auch für Hugo Müller-Vogg, der 1977 zur FAZ stieß. Seine Karriere begann der heute 53-Jährige in der dortigen Wirtschaftsredaktion, später wechselte er nach Düsseldorf

und New York. Von dort kehrte er im Januar 1983 in das Herausgebergremium der FAZ zurück. Zu-lebt war Müller-Vogg für den FAZ-Lokalteil *Rhein-Main-Zeilung* und die FAZ-Spinnungszeitung verantwortlich.

Der Artikel war dem Beklagten seit 2001 bekannt und war u. a. Gegenstand eines Telefongesprächs zwischen ihm und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Eisenberg, am 15. Oktober 2001. Die Klägerin hielt den Beitrag in ihrem Online-Archiv vor; das nahm der Beklagte zum Anlass, im Juni 2007 mit der Behauptung, erst jetzt von dem Artikel Kenntnis erlangt zu haben, den Erlass einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Hamburg zu beantragen, weil er sich nicht, wie in dem Artikel wiedergegeben, wie folgt geäußert habe:

„'Merken Sie sich eines', erzählte er (sc. der Beklagte) einem gerade neu zur FAZ hinzugestoßenen Redakteur, 'rechts neben mir ist nur noch die Wand'."

Der Beklagte nahm den Antrag zurück, nachdem das Landgericht Hamburg die Dringlichkeit verneint hatte. Die nachfolgende Hauptklage wies es ab, weil der Anspruch verjährt sei, nachdem der Beklagte seit 2001 Kenntnis von dem Artikel gehabt habe.

Die Klägerin hat den Artikel aufgrund der einstweiligen Verfügung zunächst aus dem Netz genommen, weil nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 25. Mai 2007 entgegen der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte selbst die Vorhaltung eines ursprünglich rechtmäßig veröffentlichten Artikels im Online-Archiv Unterlassungsansprüche auslösen könne. Sie teilte dem Beklagten mit Schreiben vom 20. Juni 2007 mit, dass sie den Artikel einstweilen bis zur Klärung der Rechtsfrage nicht erneut Online zugänglich machen werde. Am 4. Dezember 2007 berichtete der „Tagesspiegel“, dass der Beklagte gegen den Artikel vorgehen würde, wenn er im Online-Archiv der „Tageszeitung“ eingestellt würde, da er sich nie so geäußert habe und weil die Verjährung dann ja hinfällig sei. Das nahm die Klägerin zum Anlass, ihn mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 aufzufordern, bis zum 7. Dezember 2007 zu erklären, dass er gegen die Aufnahme des Artikels in das Archiv der taz als Archivbestand der Printausgabe keine Einwände erhebt. Nachdem der Beklagte hierauf nicht reagiert hatte, hat die Klägerin am 10. Dezember 2007 negative Feststellungsklage eingereicht. Der Beklagte hat beim Landgericht Hamburg Klage dahingehend eingereicht, die hiesige Klägerin zu verurteilen, es zu unterlassen,

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

„'Merken Sie sich eines', erzählte er (sc. der Beklagte) einem gerade neu zur FAZ hinzugestoßenen Redakteur, 'rechts neben mir ist nur noch die Wand'.".

wie geschehen in dem über die Internetseite [www.taz.de](http://www.taz.de) abrufbaren Artikel unter der Überschrift „Konservativ bis zur Etikette“.

Mit Schriftsatz vom 13. März 2008 an das Landgericht Hamburg verzichtete der Beklagte auf das Recht aus § 269 Abs. 1 ZPO zur Rücknahme dieser Klage ohne Einwilligung der Klägerin.

Die Klägerin ist der Auffassung, zur Einstellung des Ausgangsartikels in ihr Archiv berechtigt zu sein, da die Veröffentlichung rechtmäßig gewesen sei. Sie behauptet, der Beklagte habe in dem Telefonat vom 15. Oktober 2001 gegenüber Rechtsanwalt Eisenberg eingeräumt, dass er sich so, wie zitiert, geäußert habe; er sei regelrecht stolz darauf gewesen und habe unbedingt gewollt, dass der Artikel weiter veröffentlicht gehalten werde. Der als Anlage K 6 eingereichte Gesprächsvermerk von Rechtsanwalt Eisenberg gebe den Gesprächsverlauf getreulich wieder.

Die Klägerin hat den Antrag angekündigt,

festzustellen, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von ihr zu verlangen, den Artikel „Kooperativ bis zur Etikette“ aus der taz vom 22. Februar 2001 über ihr Online-Archiv [www.taz.de](http://www.taz.de) nicht zum Abruf bereit zu halten,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von ihr zu verlangen, den Artikel „Kooperativ bis zur Etikette“ aus der taz vom 22. Februar 2001 über ihr Online-Archiv [www.taz.de](http://www.taz.de) nicht zum Abruf bereit zu halten, wenn darin steht: „'Merken Sie sich eines', erzählte er (sc. Dr. Hugo Müller-Vogg) einem gerade neu zur FAZ hinzugestoßenen Redakteur, 'rechts neben mir ist nur noch die Wand'“,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von zu verlangen, den nachstehenden Artikel „Kooperativ bis zur Etikette“ aus der taz vom 22. Februar 2001 über ihr Online-Archiv [www.taz.de](http://www.taz.de) nicht zum Abruf bereit zu halten:

(Es folgt die Wiedergabe des Artikels).

Unter Rücknahme der weitergehenden Klage beantragt sie nunmehr,

festzustellen, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von ihr zu verlangen, den Artikel „Kooperativ bis zur Etikette“ aus der taz vom 22. Februar 2001 über ihr Online-Archiv [www.taz.de](http://www.taz.de) nicht zum Abruf bereit zu halten, wenn darin steht: „Merken Sie sich eines“, erzählte er (sc. Dr. Hugo Müller-Vogg) einem gerade neu zur FAZ hinzugestoßenen Redakteur, 'rechts neben mir ist nur noch die Wand'“,

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage mangels Bestimmtheit des Klageantrages für unzulässig, jedenfalls fehle aber das Feststellungsinteresse hinsichtlich der Veröffentlichung des ganzen Artikels, gegen die er sich nie gewandt habe, und nachdem er auf die einseitige Rücknahme seiner Unterlassungsklage verzichtet habe.

Das ihm zugeschriebene Zitat stamme nicht von ihm; er habe es auch niemandem gegenüber bestätigt, der Vermerk Rechtsanwalts Eisenberg vom 15. Oktober 2001 gebe den Gesprächsverlauf auch nicht zutreffend wieder.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist mit dem nunmehr gestellten Hauptantrag zulässig.

Die Klägerin hat insoweit das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse, da der Beklagte sich eines Anspruchs dahingehend ihr gegenüber berühmt, dass die Klägerin es zu unterlassen habe, ihm das streitgegenständliche Zitat zuzuschreiben.

Die vom Beklagten erhobene Leistungsklage steht dem Feststellungsinteresse nicht entgegen. In einem vergleichbaren Fall (Urteil vom 27. Mai 2004, Az. 27 O 174/04) hatte die Kammer zu der Problematik Folgendes ausgeführt:

"Die Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage scheidet nicht gemäß § 256 Abs. 1 ZPO am fehlenden Feststellungsinteresse des Klägers. Vielmehr beruht das Feststellungsinteresse des Klägers, das grundsätzlich daran anknüpft, dass sich die Beklagten ihm gegenüber der streitgegenständlichen Ansprüche berühmen, ungeachtet der zwischenzeitlich von den Beklagten erhobenen Leistungsklage solange fort, wie über diese Leistungsklage noch nicht streitig verhandelt wurde, diese vielmehr noch einseitig zurückgenommen werden könnte (Zöller/Greger, ZPO, 24. Aufl., § 256, Rdnr. 7 d). Der letztgenannten Möglichkeit haben sich die hiesigen Beklagten nicht dadurch begeben, dass sie darauf verzichtet haben, die ihrerseits in München erhobene Klage zurückzunehmen. Die Klagerücknahme ist eine Prozesshandlung, deren Wirksamkeit allein daran geknüpft ist, dass die Prozesshandlungsvoraussetzungen erfüllt sind und eine Erklärung bei Gericht eingeht (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 22. Aufl., vor§ 128, Rdnr. 16 ff.). Ob die Klagerücknahme mit früheren Absichtserklärungen des Erklärenden in Einklang steht, spielt keine Rolle. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Zivilprozessordnung einer solchen Erklärung nur im Fall des Rechtsmittelverzichts gemäß §§ 514, 565 ZPO verbindliche Wirkung beimisst. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften kommt deshalb nicht in Betracht, weil das Gesetz die Voraussetzungen der Klagerücknahme in § 269 ZPO ausdrücklich regelt und es damit an einer Gesetzeslücke fehlt."

An diesen Ausführungen hält die Kammer fest. Sie sind auf den vorliegenden Fall ohne weiteres übertragbar.

Die Klage ist auch begründet. Dem Beklagten steht der Unterlassungsanspruch gegen die Klägerin, dessen er sich berühmt, aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2

Abs. 1 GG nicht zu, da der Anspruch verjährt, jedenfalls aber verwirkt ist.

Der außervertragliche Unterlassungsanspruch gegen Presseveröffentlichungen wird, auch wo er auf quasi-negatorischer Grundlage beruht, wegen seiner Ausrichtung auf die Abwehr rechtswidriger Eingriffe, die die deliktisch geschützten Individualinteressen bedrohen, dem Recht der unerlaubten Handlung zugeordnet (so BGH NJW 1969, 463 m. w. N.; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., § 6 LPG Rdn. 274; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rdn. 26.19).

Danach verjähren die geltend gemachten Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis des Betroffenen von Störung und Störer.

Der Eingriff ist hier durch den angegriffenen Artikel am 22. Februar 2001 erfolgt, von dem der Beklagte spätestens im Oktober 2001 Kenntnis erlangt hat. Mit Veröffentlichung des Artikel war die etwaig schädigende Handlung abgeschlossen, etwaige Verletzungserfolge und Schäden eingetreten. Selbst wenn durch die streitgegenständliche Berichterstattung eine fortdauernde Quelle gegenwärtiger Ehrverletzung geschaffen worden sein sollte, wirkte hierdurch lediglich der geschaffenen Störungszustand fort, nicht dagegen dauerte aber die schadenstiftende Handlung an. Es fehlt nämlich an einer wiederholten Einwirkung (so BGH a. a. O.). Allenfalls handelte es sich um ein Fortbestehen des im Jahr 2001 entstandenen Schadens. Nach Wortlaut und Sinn des § 199 BGB kommt es aber auf die Kenntnis der Schadensentstehung an. Im schadensrechtlichen Bereich nimmt man auch sonst an, dass für fortdauernde wiederkehrende Nachteile keine besondere Verjährungsfrist läuft, wenn eine gewisse Dauer der Schadensfolgen als möglich zu erwarten war (so BGH a.a.O. m. w. IM.; Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 199 Rdz. 31).

Diese für die Printausgabe der „Tageszeitung“ geltenden Grundsätze sind auch für die Veröffentlichung im Archiv heranzuziehen. Abgesehen davon, dass auch die Archivierung der Berichterstattung für den Beklagten von vornherein voraussehbar war, birgt allein die Sammlung des mehr als sieben Jahre alten Artikels im Online-Archiv keinen wiederholten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beklagten. In der Herausgabe archivierter Informationen liegt nur dann ein erneutes



Behaupten, wenn sich aus den Umständen der Herausgabe ergibt, dass derartige auch aktuell noch behauptet werden soll. Dies ist bei dem bloßen Bereithalten früherer Zeitungsausgaben zur Einsichtnahme durch Dritte, sei es in körperlicher oder elektronischer Form, nicht der Fall. Der Äußerungsgehalt einer solchen Herausgabe erschöpft sich in dem Hinweis auf eine in der Vergangenheit abgeschlossene Berichterstattung (Kammergericht AfP 2006, 561). Die Archivierung von Druckwerken dient dazu, jedem Interessierten einen historischen und kulturellen Überblick zu verschaffen (BVerfG NJW 1982, 633, 634). Angesichts des Umstandes, dass die Verbreitung von Informationen durch Einsichtnahme Dritter in die Archive der Tagespresse mangels aktuellen Interesses und in Ansehung der Menge des archivierten Materials stets vereinzelt bleiben dürfte - dies gilt auch unter Berücksichtigung der erleichterten Zugangsmöglichkeiten eines Online-Archivs - (so KG a. a. O.), ist vorliegend allein in der Bereithaltung der Berichterstattung kein wiederholter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beklagten zu sehen.

Zwar hat die Klägerin den Ausgangsbericht zwischenzeitlich aus ihrem Online-Archiv entfernt, dies aber nur wegen der gegen sie erlassenen einstweiligen Verfügung und der von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte abweichenden Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 25. Mai 2007. Mit der erneuten Einstellung des Artikels in das Online-Archiv würde aber keine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnen, weil darin keine erneute Verletzungshandlung gesehen werden kann. Die Klägerin hat mit ihrem Schreiben vom 20. Juni 2007 deutlich gemacht, dass sie den Artikel nur einstweilen bis zur Klärung der Rechtsfrage aus dem Netz nimmt. Das erneute Einstellen kann daher nicht als neuer Entschluss angesehen werden, den Artikel erneut zu verbreiten; das Herausnehmen aus dem Online-Archiv kommt vielmehr lediglich einer (vorübergehenden) Sperrung des Archivs für die Öffentlichkeit gleich, die erneute Einstellung stellt sich als Wiedereröffnung dar.

Jedenfalls steht dem Unterlassungsbegehren aber dessen Verwirkung entgegen. Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten

auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werden (vgl. Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 242 Rdz. 87). So liegt es hier. Der Beklagte stellt nicht in Abrede, den Ausgangsartikel seit 2001 gekannt und darüber auch mit Rechtsanwalt Eisenberg gesprochen zu haben. Zwar bestreitet er, eingeräumt zu haben, sich so, wie zitiert, geäußert zu haben; er behauptet aber selbst nicht, dass er jemals der Klägerin oder Rechtsanwalt Eisenberg gegenüber geltend gemacht habe, dass das Zitat nicht stimme. Das ist ihm erst im Jahre 2007 eingefallen. Die Klägerin durfte daher seit Jahren davon ausgehen, dass ihre Berichterstattung zutrifft und dass sie den Artikel, weil rechtmäßig, in ihr Online-Archiv einstellen durfte. Diese über Jahre hinweg archivierte Berichterstattung ist damit als zulässig anzusehen, deren Löschung kann nicht verlangt werden (vgl. Kammergericht AfP 2006, 561; OLG Frankfurt AfP 2006, 568 ff.; OLG Köln AfP 2007, 126).

Eine Erklärungsfrist war dem Beklagten nicht mehr einzuräumen, da es in dem vorliegenden Rechtsstreit immer nur um die Frage ging, ob die (erneute) Einstellung des Artikels in das Online-Archiv einen Unterlassungsanspruch des Beklagten begründen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 i. V. m. § 269 Abs. 3 ZPO. Dabei war davon auszugehen, dass der Hauptantrag und der zweite Hilfsantrag im Ergebnis identisch sind. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Retzlaff

Stoß

Beglaubigt  
Wiese  
Justizangestellte

